

§ 13 b BauGB ist mit Unionsrecht unvereinbar;
aber wie geht es jetzt weiter?

BVerwG 4 CN 3.22, Urt. v. 18.07.2023

Referent: Frank C. Starke

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Bad Reichenhall

Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts:

- Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde dürfen nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13 b S. 1 BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden. Das hat das BVerwG in Leipzig heute entschieden.
- Das Bundesverwaltungsgericht hat zwischenzeitlich die Entscheidungsgründe veröffentlicht auf seiner Homepage. Die Entscheidung kann dort im Volltext nunmehr nachgelesen werden.

Kurzzusammenfassung der wesentlichen Entscheidungsgründe:

- § 13 b BauGB erlaubt das Absehen von einer Umweltprüfung. Dies verstößt allerdings gegen Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 der SUP-Richtlinie (SUP = Richtlinie über die strategische Umweltprüfung).
- § 13 b BauGB verstößt gegen höherrangiges EU-Recht und wird insbesondere den Anforderungen der SUP-Richtlinie nicht gerecht, denn es ist nicht sichergestellt, dass erhebliche Umwelteinwirkungen in jedem Fall von vornherein ausgeschlossen sind (vereinfachtes Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB, keine Umweltprüfung, kein Umweltbericht, keine zusammenfassende Erklärung und dies bei Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen).
- Plan leidet an beachtlichem Verfahrensfehler (§ 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BauGB) und ist damit unwirksam.

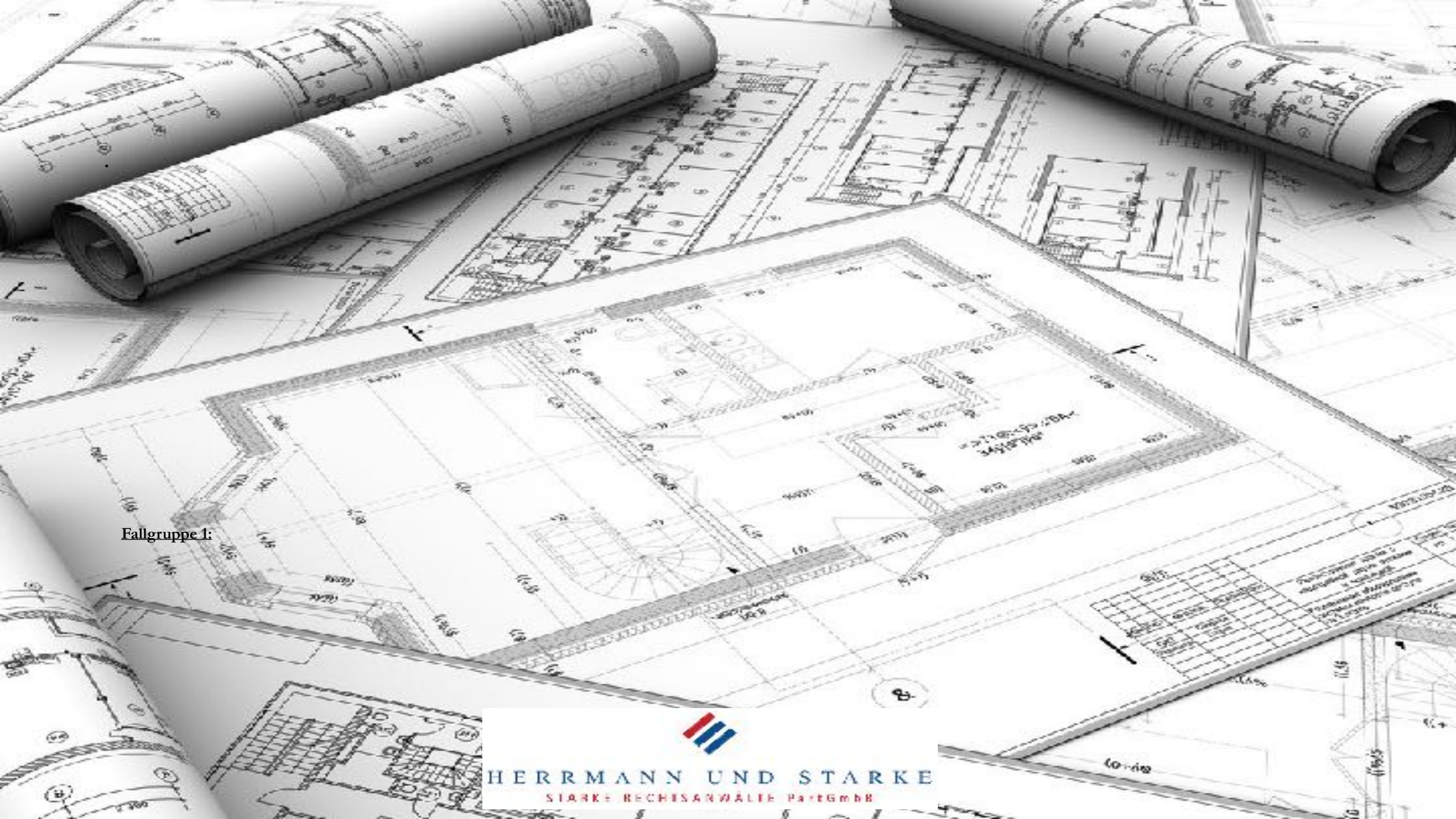
Alle Bebauungspläne gem. § 13 b BauGB unwirksam?

- Entscheidung des BVerwG wirkt nur inter partes und nicht inter omnes, das bedeutet, dass nur der vom BVerwG entschiedene Fall zunächst betroffen ist.
- Das BVerwG hat keine Normverwerfungskompetenz hinsichtlich Bundesrecht. Diese steht nur dem BVerfGE zu.
- Trotz dessen praktische Bedeutung, da das BVerwG § 13 b BauGB für unionsrechtswidrig erklärt hat.

Folgen der Entscheidung des BVerwG auf Bebauungspläne nach § 13 b BauGB

3 Fallgruppen:


1. **Fallgruppe 1:** Abgeschlossenes Bebauungsaufstellungsverfahren, Bebauungsplan ist länger als 1 Jahr in Kraft.
2. **Fallgruppe 2:** Bebauungsplan ist weniger als 1 Jahr in Kraft.
3. **Fallgruppe 3:** Laufendes Verfahren.



Fallgruppe 1:



HERRMANN UND STARKE
STARKE RECHTSANWÄLTE PARTGMBH

- 
- The background of the slide features several architectural blueprints and rolled-up plans scattered on a desk. The blueprints show detailed floor plans with various rooms, corridors, and structural elements. The rolled-up plans are partially unrolled, revealing more technical drawings. The overall scene is in black and white, giving it a professional and technical appearance.
- Fehlende Umweltprüfung und sonstige Anwendung der Erleichterungen des § 13 BauGB wurden nicht innerhalb der Frist gerügt.
 - Folge: Der Bebauungsplan ist wirksam, es sei denn, es liegt ein Abwägungsausfall zu den Umweltbelangen vor (vgl. § 13 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 3 BauGB).
 - Eine Heilung des Bebauungsplanes ist jetzt zumindest wegen fehlender Umweltprüfung und sonstige Anwendung der Erleichterungen nicht nötig.

Fallgruppe 2:

Rüge innerhalb der Jahresfrist des § 215 Abs. 1 BauGB eingegangen.

Die Gemeinde hat zu prüfen, ob eine substantiierte Rüge vorliegt, z.B. eine Rüge dahingehend, dass der Bebauungsplan komplett rechtswidrig sei, reicht nicht aus. Vielmehr muss der Sachverhalt, der der Rüge zugrunde liegt, vom Einwender substantiiert dargestellt werden.

- Ist dies der Fall, liegt ein beachtlicher Fehler vor.

Rechtsschutzmöglichkeiten des Einwenders bei Vorliegen eines beachtlichen Fehlers

- Normenkontrollantrag zum BayVGh. Auch hier gilt die 1-Jahresfrist nach Inkrafttreten (vgl. § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO). Es besteht die Möglichkeit, die substantiierte Rüge im Sinne des § 215 Abs. 1 BauGB auch im Rahmen eines Normenkontrollantrages zu erheben, da auch hier die gleiche Jahresfrist gilt.

- Ein Normenkontrollantrag hat keine aufschiebende Wirkung.



§ 47 Abs. 6 VwGO einstweilige Anordnung

- Normenkontrollantrag hat keine aufschiebende Wirkung.
- Normenkontrollgericht (z.B. VGH München) kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist.
- Voraussetzung für Antrag gem. § 47 Abs. 6 VwGO ist die Anhängigkeit der Hauptsache, d.h. die Anhängigkeit des Normenkontrollantrages bei dem OVG oder dem VGH.
- Das Gericht prüft im Rahmen des Eilverfahrens summarisch, ob die Voraussetzungen des § 47 Abs. 6 VwGO vorliegen. Aufgrund des Urteils des BVerwG, dürfte die summarische Überprüfung regelmäßig zu Lasten eines Bebauungsplanes, der im Verfahren des § 13 b BauGB gestellt worden ist, ausfallen.

Fallgruppe 3:

- Bebauungsplan ist kürzer als ein Jahr in Kraft.
- Während des Laufes der Jahresfrist muss die Gemeinde entweder mit der Fehlerrüge und/oder dem Normenkontrollantrag beim VGH rechnen.

Entscheidungsmöglichkeiten der Gemeinde:

- „Füße stillhalten“ und darauf hoffen, dass bis Ablauf des Jahres keine Rüge eingeht. Ist dies der Fall, ist der Verfahrensfehler unbeachtlich nach § 215 BauGB oder
- in die Heilung des Verfahrens eintreten (§ 214 Abs. 4 BauGB) (hierzu später mehr) oder
- bei Normenkontrollantrag und fristgerechter Rüge hat die **Gemeinde 2 Alternativen:**
 1. Gerichtsentscheidung abwarten und Füße stillhalten oder
 2. vorsorglich während des Gerichtsverfahrens in die Fehlerheilung eintreten, denn bei einer Entscheidung des VGH über die Rechtmäßigkeit des Vorgehens nach § 13 b BauGB wird sich der VGH nicht gegen das Urteil des BVerwG stellen.



Fehlerfolge, Teil- oder Gesamtnichtigkeit des Bebauungsplanes

Grundsätzlich führen Fehler des B-Plans zur Gesamtnichtigkeit.

Teilnichtigkeit stellt die Ausnahme dar und ist dann anzunehmen, wenn:

- die weiteren Voraussetzungen für sich betrachtet noch eine den Anforderungen des § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB gerecht werdende sinnvolle städtebauliche Ordnung bewirkt und
- die Kommune nach ihrem im Planungsverfahren zum Ausdruck gekommenen Willen im Zweifel auch einen Plan dieses eingeschränkten Inhalts beschlossen hätte,
- aktuelles BVerfG-Urteil führt aus: Verfahrensmangel führt zu Gesamtnichtigkeit des B-Plans.

Heilung eines Bebauungsplanes gem. § 13 b BauGB, aber wie?

- § 214 Abs. 4 BauGB: Gedanke der Planerhaltung bietet die Möglichkeit Fehler zu beheben, anstatt ein neues Planungsverfahren in Gang zu setzen.
- § 214 Abs. 4 BauGB: ist nicht beschränkt auf bestimmte Fehlerarten, die eine Heilung im ergänzenden Verfahren ermöglicht.
- Bei der Anwendbarkeit von § 214 Abs. 4 BauGB kommt es nicht darauf an, ob zuvor ein Gericht die Satzung für unwirksam erklärt hat.

Handlungsanweisung zur Fehlerbehebung:

- Nachholung fehlerhafter Verfahrenshandlung.
- Feststellung an welcher Verfahrensstelle der zu korrigierende Fehler entstanden ist und an dieser Stelle das Verfahren fortsetzen.
- Der jeweilige Mangel wird geheilt durch eine fehlerfreie Wiederholung und die sich anschließenden Verfahrensschritte, welche erneut durchzuführen sind.
- Hat ein entdeckter Fehler bereits vorangehende Verfahrensschritte erfasst, so müssen auch diese im Heilungsverfahren noch einmal durchgeführt werden.
- Die Gemeinde hat die Durchführung des ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB förmlich zu beschließen.

Konkrete Handlungsanweisung für Heilung bei Unanwendbarkeit § 13 b BauGB

Beispiele:

- Umweltprüfung durchführen.
- Umweltbericht ergänzen.
- Wiederholung der Offenlegung und Öffentlichkeitsbeteiligung/TÖB-Beteiligung.
- Im Zweifel umfassende Nachholung, um den sicheren Weg zu gehen.
- Rückwirkende Inkraftsetzung durch ergänzendes Verfahren möglich, auch im Hinblick auf Vertrauensschutz, denn es gibt kein schutzwürdiges Vertrauen eines Plan-Betroffenen in die Ungültigkeit einer Satzung, auch wenn diese von einem Gericht für ungültig erklärt worden ist.

Wie wirkt sich die Entscheidung des BVerwG auf die Baugenehmigung aus?

3. Fallgruppen denkbar

- 1. Baugenehmigung ist bereits erteilt und in Bestandskraft erwachsen.
- 2. Baugenehmigungsverfahren läuft noch.
- 3. Baugenehmigung ist zwar erteilt aber noch nicht bestandskräftig und befindet sich im Klageverfahren bzw. Verfahren gem. § 80 V VwGO.



- **Fallgruppe 1.**

- **Baugenehmigung ist bereits bestandskräftig.**

- Grundsatz:

Baugenehmigungen behalten ihre Wirksamkeit, auch wenn ein maßgeblicher Bebauungsplan unwirksam ist oder sogar aufgehoben worden ist.

- Art. 48 BayVwVfG Rücknahme rechtlich grundsätzlich möglich aber eher unwahrscheinlich wegen Vertrauensschutz Art. 14 GG.

- Umfassende Ermessensausübung.

- Vertrauensschutz und Zumutbarkeit für Begünstigten zu berücksichtigen, z.B.:

- Ist das Bauvorhaben bereits fertiggestellt.

- Sind bereits erhebliche Aufwendungen durch den Bauherrn getätigt worden.

- Würde im Fall einer Bebauungsplanheilung die Baugenehmigung dann wieder erteilt werden?

- In jedem Fall sind Klage bei einer Rücknahme einer Baugenehmigung zu erwarten, verbunden mit einem hohen Prozessrisiko für die untere Bauaufsichtsbehörde bzw. Bauaufsichtsbehörde.



Fallgruppe 2:

- Verfahren läuft noch.

Das Baugenehmigungsverfahren bei einem B-Plan gem. § 13 b BauGB läuft.

Es kommt darauf an

- Jahresfrist abgelaufen, Baugenehmigung ist zu erteilen bei Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen.
- Jahresfrist noch offen, Baugenehmigung wohl zu erteilen, da keine Normenverwerfungskompetenz der Baugenehmigungsbehörde (trotzdem problematisch, da Bebauungsplan von Anfang an unwirksam).



Fallgruppe 3:

- **Baugenehmigung im gerichtlichen Klageverfahren, § 80 V VwGO.**
 - Grundsatz: Für den Nachbarn günstige Rechtsänderungen nach erteilter Baugenehmigung können sich nicht zu Lasten des Bauherrn auswirken, so dass eine Aufhebung im Klageverfahren trotz inzwischen eingetretener Rechtswidrigkeit nicht möglich ist (ständige Rechtsprechung BVerwG).
 - Aber im vorliegenden Fall keine Rechtsänderung, denn lediglich Rechtsprechungsänderung, da Bebauungsplan von Anfang an unwirksam war.
 - Gefahr der Aufhebung der erteilten Baugenehmigung in Folge fristgerechter Drittwiderklage des Nachbarn möglich. Voraussetzung allerdings: Verletzung subjektiv öffentlicher Rechte

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!!!

HERRMANN UND STARKE

Starke Rechtsanwälte

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Poststraße 21

83435 Bad Reichenhall

www.starke-rechtsanwaelte.de

E. office@sra-law.de

T. +49 (0) 86 51 96 43 0

F. +49 (0) 86 51 96 43 40



HERRMANN UND STARKE
STARKE RECHTSANWÄLTE PARTGMBH

Ihr Ansprechpartner für Wirtschafts- und öffentliches Recht

Frank C. Starke

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Partner, Bad Reichenhall



- Frank C. Starke ist seit Beginn seiner juristischen Berufstätigkeit als Rechtsanwalt zugelassen. Im Rahmen seiner Anwaltstätigkeit hat er sich immer mehr in den Bereichen des Wirtschaftsrechts spezialisiert. Zu diesem weiten Begriff gehören u. a. die Vertragsgestaltung, das Immobilien- und Erbrecht als auch das Verwaltungs- und Wirtschaftsstrafrecht.
- Frank C. Starke verfügt über Erfahrung in internationalen schiedsgerichtlichen Verfahren (Arbitration) bei der International Chamber of Commerce, Paris. Als Referent für namhafte Seminarveranstalter und in Unternehmensseminaren gibt er sein Wissen weiter.